

STATUTEN – BASIC HELP FOR NEPAL e.V.

Art.1 : Name und Sitz

Unter dem Namen BASIC HELP FOR NEPAL e.V. besteht im Sinne von Artikel 246ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) ein Verein, welcher in das Handelsregister als Verein eingetragen ist.

Sitz des Vereins ist ESCHEN. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Zweck und Dauer

Der Verein bezweckt die gemeinnützige Unterstützung und Durchführung von Projekten in Nepal, die zur nachhaltigen Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen von benachteiligten Menschen beitragen. Er strebt keinen Gewinn an.

Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

Art 3: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes sammelt der Verein finanzielle Mittel und trägt auch durch Eigenleistung dazu bei.

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Aufnahme und Ausschluss:

- Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- Der jährliche Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Art. 6: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Vereinsmitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgt die schriftliche Einladung mit der Traktandenliste.

Beschlussfähigkeit:

Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des/der Präsidenten/ Präsidentin und des Vorstandes
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Behandlung der übrigen Traktanden der Mitgliederversammlung
- d) Abänderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

Art. 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand prüft und entscheidet, welche Projekte unterstützt oder initiiert werden und betreibt das entsprechende Sponsoring.

Der Vorstand führt eine Buchhaltung und verpflichtet sich, die Spenderinnen und Spender über die entsprechenden Projektergebnisse und die Abrechnungen zu informieren.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, mit Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein zu zeichnen.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und leitet diese.

Art. 8: Ergänzende Bestimmungen

Vereinsvermögen:

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- freiwilligen Spenden
- Mitgliederbeiträgen
- Erzielten Einnahmen aus Freiwilligenarbeit

Geldverwendung:

Die eingegangenen Mittel werden vollumfänglich den Hilfsprojekten zugeführt.

Haftung:

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art 9: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst oder der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Art. 10: Gesetzesverweis

Sofern diese Statuten keine Regeln enthalten, gelten die Bestimmungen des Art. 246ff, PGR.

Art. 11: Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind heute an der Gründerversammlung des Vereins BASIC HELP FOR NEPAL e.V. beraten, angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Eschen, 24. November 2018

Die Gründungs- und Vorstandsmitglieder:

Lotte Kindle, Präsidentin

Theo Kindle, Vizepräsident

Theresia Biedermann

Helene Kindle

Barbara Schwendener